## Landgericht Regensburg

Az.: 2 S 42/14

005 C 920/12 AG Straubing

143m

Zur Sernmlung



In dem Rechtsstreit			
7 2 7	_		
- Kläger und Berufungskläger -	-74	· · ·	45
Danabayallmäahtista:			41
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte	-	6	
Rechtsanwaite		/	
	8 1		H H H
gegen		17.34	
in a land			
- Beklagter und Berufungsbeklagter -	e*	1 3 2 1	* *
Drazocah ayallmäahtiatar:		181 Es	6:
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt	and the second state of	-74	
	70		
wegen Forderung	₹ <sub>0</sub>		2 1
ta ta		a 2	
erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivil	kammer - durch de	en Vorsitzenden Ric	hter am Land-
		Monter am Landge	iont
Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.08	8.2014 folgendes	25	
	-0	(3)	

# Endurteil

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Straubing vom 15:01:2014
 (Az. 005 C 920/12) abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.843,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.08.2011 sowie weitere 229,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.09.2012 zu

bezahlen.

- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.586,90 € festgesetzt.

## Gründe:

١.

Zur Darstellung des Tatbestandes wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO.

Der Kläger wurde vor der Berufungskammer erneut formlos angehört. Im Übrigen wurde im Berufungsverfahren kein Beweis erhoben.

II.

Die nach § 511 ff. ZPO zulässige Berufung hat in der Sache vollumfänglich Erfolg und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Der Klage ist stattzugeben, der Kläger hat gegen den Beklagten einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1.843,56 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Der Kläger hat auf die an ihn gerichtete Rechnung vom 17.01.2011 (Anlage K 3) an den Beklagten einen Betrag von 1.843,56 € bezahlt. Diese Leistung erfolgte jedoch ohne Rechtsgrund, da der Beklagte gegenüber dem Kläger nicht aus der Wahlleistungsvereinbarung vom 14.12.2010 liquidieren durfte.

Der Kläger hat sich am 14.12.2010 zur stationären Behandlung in das Klinikum in begeben, um sich einer Schulter-Operation zu unterziehen. Diesem chirurgischen Eingriff lag ein Behandlungsvertrag vom 14.12.2010 zugrunde, den der Kläger mit dem Klinikum geschlossen hat. Zugleich hat der Kläger am selben Tag gesondert mit dem Klinikum eine Wahlleistungsvereinbarung getroffen. Ebenfalls am 14.12.2010 hat der Chefarzt der zuständigen Fachabteilung den Beklagten mit der Durchführung der bei dem "Wahlleistungspatienten" geplanten Operation beauftragt.

Diese Urkundslage stellt jedoch die tatsächlichen Gegebenheiten auf den Kopf:

In Wahrheit handelte es sich bei dem Kläger von vornherein um einen Patienten des Beklagten. Der Kläger hatte den Beklagten im Vorfeld in dessen Praxis konsultiert. Dort wurde der Kläger vom Beklagten als Patient behandelt und ihm zur gegenständlichen Operation geraten. Auf Veranlassung des Beklagten, der unstreitig nicht Belegarzt ist, wurde der Kläger zwecks Durchführung dieser Operation in das Klinikum eingewiesen. Wie die formlose Anhörung des Klägers ergeben hat, wurde dieser stationäre Krankenhausaufenthalt im Wesentlichen vom Beklagten betreut. Andere Fachärzte waren mit der medizinischen Behandlung des Klägers nicht weiter befaßt (mit Ausnahme eines Anästhesisten). Diese Situation stellt sich so dar, dass der Beklagte die volle medizinische Verantwortung für die von ihm durchgeführte Operation getragen hat. Kein anderer Arzt des Klinikums (mit Ausnahme des Anästhesisten) hat den Kläger untersucht, eine Diagnose gestellt oder ihn über die Notwendigkeit der anstehenden Operation beraten.

Leistungen durch dritte Ärzte dürfen allerdings aus grundsätzlichen Erwägungen nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Gesamtbehandlung auf diese verlagert wird, denn dann hätte diese drittärztliche Leistung nicht mehr nur ergänzende oder unterstützende Funktion, sondern wäre eine Behandlungsübernahme, weshalb bei einem externen Arzt schon begrifflich keine Leistung eines Dritten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG vorliegt, wenn er sämtliche diagnostische und therapeutische Leistungen übernehmen soll (Kutlu in: Spickhoff Medizinrecht 2. Aufl., § 2 KHEntgG Rdnr. 12 mwN).

Nach dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung (§ 613 BGB) hätte vielmehr das Klinikum den mit dem Kläger geschlossenen Behandlungsvertrag zu erfüllen gehabt. Als Vertragpartner hätte das Klinikum allenfalls einfache ärztliche oder sonstige medizinische Verrichtungen delegieren dürfen, sofern nicht die Kernleistung betroffen ist, wie z.B. Anästhesie (Spickhoff aaO, § 17 KHEntgG Rdnr. 14).

Hiervon kann im vorliegenden Fall - wie oben dargestellt - aber nicht die Rede sein.

Der Beklagte war daher nicht berechtigt, gegenüber dem Kläger aus der Wahlleistungsvereinbarung vom 14.12.2010 zu liquidieren. Ein externer Honorar- oder Konsiliararzt kann aus einer solchen Wahlleistungsvereinbarung nur dann abrechnen, wenn die Vereinbarung den Voraussetzungen in § 17 Abs. 3 KHEntgG entspricht. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht erfüllt. Der Beklagte hat seine ärztliche Tätigkeit zugunsten des Klägers nämlich nicht auf Veranlassung des Klinikums erbracht. Wie jedoch dem Wortlaut von §§ 17 Abs. 3 S. 1, 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KHEntgG zu entnehmen ist, muss die Leistung des externen Arztes von einem Arzt des Klinikums veranlasst worden sein.

In der vorliegenden Fallkonstelllation finden sich hierfür aber keine Anhaltspunkte. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass der Beklagte ausdrücklich als Wahlarzt für Schulteroperationen im DRG-Entgelttarif des Klinikums vom 30.10.2010 (Anlage B 1) aufgeführt ist und die gegenständliche Wahlleistungsvereinbarung vom 14.12.2010 auf den DRG-Entgelttarif Bezug nimmt. Mangels Anstellungsverhältnisses mit dem Klinikum handelte der Beklagte gerade nicht als Vertreter des Chefarztes der einschlägigen Fachabteilung.

Mit der hier vorliegenden Vertragsgestaltung wurden vielmehr gesetzliche Vorgaben umgangen. So führt auch das LG München I in seinem Urteil vom 24.02.2014 (Az. 9 S 9168/13, vorgelegt als Anlage B 24) wie folgt aus:

Die eindeutigen und zwingenden Formvorschriften des § 17 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 a.E. KHEntgG in der Fassung bis zum 31.12.2012 stehen einer weiteren Ausdehnung im Wege der Auslegung auch entgegen. Denn wenn - wie § 17 Abs. 3 S. 1 a.E. KHEntgG deutlich macht - in der Wahlleistungsvereinbarung auf den Regelungsgehalt des § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG ausdrücklich hinzuweisen ist und dies auch der Form des § 17 Abs. 2 KHEntgG entsprechen muss, dann liefe es dem Zweck der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zuwider, wenn die Wahlleistungsvereinbarung auch auf externe Ärzte, die nicht in der Wahlleistungsvereinbarung genannt sind und deren Leistung auch nicht durch das Krankenhaus, sondern durch sie selbst bzw. den Patienten veranlasst wird, ausgedehnt würde. Eine solche Auslegung wäre gerade nicht mehr schriftlich dokumentiert und für den Patienten auch nicht mehr erkennbar.

Die Kammer schließt sich diesen überzeugenden Ausführungen an.

Eine in einem Krankenhaus durchgeführte Operation mit einhergehendem stationären Aufenhalt stellt eine Krankenhausleistung dar, deren Vergütung grundsätzlich durch Pflegesätze erfolgt, §§ 2 Nr. 4, 17 KHG. Eine privatärztliche Wahlleistungsvereinbarung stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, die nur unter den engen Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 KHEntgG möglich ist. Der Wortlaut dieser Regelung und die darin enthaltene Fallkonstellation sind abschließend. §

17 Abs. 3 KHEntgG beschränkt daher das zivilrechtliche Prinzip der Privatautonomie und entfaltet den Charakter eines Verbotsgesetzes (so auch LG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2014, Az. 21 S 187/12, vorgelegt als Anlage B 18).

Der Kläger schuldet daher die Vergütung für die für ihn erfolgreich erbrachte Operation dem Klinikum nicht jedoch dem Beklagten. Deshalb hat er gegen den Beklagten einen bereicherungsrechtlichen Rückgewähranspruch, der Klage war also stattzugeben auch über den vom AG bereits festgesetzten Betrag hinaus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert wurde in Anwendung von § 3 ZPO bestimmt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

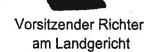
Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

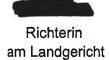
Landgericht Regensburg Kumpfmühler Str. 4 93047 Regensburg

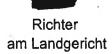
einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.







Verkündet am 26.08.2014

gez.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift Regensburg, 26.08.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig